

**2020/135 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Fernwärme-Initiative", Bereinigung**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Die Bereinigung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" wird genehmigt.
2. Die Bereinigung ist amtlich zu publizieren (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Initiativkomitee vertreten durch Benjamin Walder
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Energiekommission
  - Abteilung Umwelt
  - Stadtwerke
  - Stadtschreiberin
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

In Wetzikon sind aktuell die Umsetzung der Teilrevision der Gemeindeordnung zur Behördenorganisation im Bereich Energie und Umwelt (Motion) sowie die Abstimmung über die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" pendent. Die Motion sowie die Fernwärme-Initiative beinhalten beide eine Änderung dergleichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung. Die Fernwärme-Initiative teilt der Energiekommission eine neue Aufgabe zu, die Motion sah die Abschaffung derselben Energiekommission vor.

Das Parlament beurteilte die Volksinitiative an der Parlamentssitzung vom 25. Mai 2020 für gültig, lehnte diese jedoch ab und verabschiedete zugleich einen eigenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Die Motion wurde am 2. September 2019 durch das Parlament verabschiedet, was zur Folge hatte, dass die Motion bereits am 17. November 2019 zur Urnenabstimmung gelangte. Ein zeitnahe Entscheidung über die Motion war vor allem im Hinblick auf die Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung sinnvoll. Zudem wurde die Motion ursprünglich als dringliche Motion eingereicht. Aus diesen Gründen wurde die Abstimmung über die Motion vorangetrieben.

Dies hat zur Folge, dass der von der Fernwärme-Initiative betroffene Artikel in der Gemeindeordnung zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Der Regierungsratsbeschluss genehmigte die Teilrevision der Gemeindeordnung am 1. April 2020. Die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung ist auf den 1. September 2020 geplant.

## Bereinigung der Volksinitiative

§ 129 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sieht vor, dass der Stadtrat eine rechtsetzungstechnische Bereinigung des Initiativtextes vornehmen kann, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees den Änderungen zustimmt. In der Weisung des Regierungsrats zur Teilrevision des GPR wird ausgeführt, "dass es die rechtsetzungstechnische Bereinigung erlauben soll, einen Initiativtext im rechtlichen Umfeld anzupassen, wenn sich dieses seit der Lancierung der Volksinitiative geändert hat". Eine solche Bereinigung ist durch den Stadtrat zu beschliessen und amtlich zu publizieren. Der Beschluss des Stadtrats ist mit Stimmrechtsbeschwerde anfechtbar. Bereits als das Initiativkomitee die Volksinitiative zur Vorprüfung einreichte, bestätigten die Mitglieder, dass es in ihrer Volksinitiative um die Aufgabe der Fernwärme und nicht um die Organisation gehe. Auch die Auswirkungen der Motion auf die Volksinitiative waren den Mitgliedern seit Beginn bekannt. Auch dem Parlament war diese Tatsache bekannt.

Neben der Volksinitiative wurden dem Parlament drei Gegenvorschläge zur Behandlung überwiesen (Gegenvorschlag der Energiekommission, des Stadtrats und der vorberatenden parlamentarischen Kommission). Das Parlament genehmigte an der Parlamentssitzung vom 25. Mai 2020 seinen eigenen Gegenvorschlag. Die Energiekommission sowie der Stadtrat zogen ihre Gegenvorschläge in der Folge zurück. Das Initiativkomitee hat die Initiative am 1. Juli 2020 zurückgezogen. Somit erübrigt sich eine Bereinigung der Initiative. Die Bereinigung ist allerdings für den Gegenvorschlag des Parlaments vorzunehmen. Der Gegenvorschlag des Parlaments wird wie folgt bereinigt:

Initiative	Gegenvorschlag FK I (alt)	Gegenvorschlag FK I (bereinigt)	Bemerkung
<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung)</p> <p>Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, <b>Fernwärme</b>, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung)</p> <p>Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, <b>Wärme, Kälte</b> usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 33 lit. o) (Ergänzung)</p> <p>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.), soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</p>	<p>Die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung sowie die Aufgaben der Energiekommission generell wurden mit der Teilrevision vom 17. November 2019 bereits dem Stadtrat zu gewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>l) die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</li> <li>m) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</li> <li>n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</li> </ul>

Initiative	Gegenvorschlag FK I (alt)	Gegenvorschlag FK I (bereinigt)	Bemerkung
<p>Art. 44 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</p> <p>Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Versorgung mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet ein, insbesondere ab der KEZO (Zweckverband Kehrichtverwertung Zürich Oberland). Städtische Liegenschaften im Versorgungsgebiet der Fernwärme sind bei einem Neubau oder einer Heizungsanierung an die Fernwärme anzuschliessen.</p>	<p>Art. 44a (neu)</p> <p>Die Energiekommission setzt sich für eine Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</p>	<p>Art. 33a (neu)</p> <p>Der Stadtrat setzt sich für eine Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</p>	<p>--</p>
<p>--</p>	<p>--</p>	<p>Art. 50 Abs. 5</p> <p>Die Änderungen der Teilrevision vom DATUM URNENABSTIMMUNG treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit Datum des Beschlusses des Regierungsrats in Kraft.</p>	<p>Formelle Ergänzung, fehlte in der Vorlage. Die Änderungen sollen mit Beschlussdatum des Regierungsrats in Kraft treten (erst möglicher Zeitpunkt).</p>
<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu)</p> <p>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44. Absatz 2<sup>bis</sup></p> <p>1.1. Die Energiekommission legt dem Stadtrat spätestens zwei Jahre nach Annahme von Art. 44 Abs. 2<sup>bis</sup> einen Umsetzungsvorschlag zur Versorgung mit Fernwärme vor. Die Planung erfolgt in Koordination mit dem für 2025 geplanten Ersatz des Verbrennungsofens der KEZO.</p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu)</p> <p>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44a</p> <p>1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 44a einen Umsetzungsvorschlag vor.</p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu)</p> <p>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 33a</p> <p>1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 33a einen Umsetzungsvorschlag vor.</p>	<p>--</p>
<p>1.2. Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten von Wetzikon spätestens zwei Jahre nach Vorliegen des Umsetzungsvorschlags zur Versorgung mit Fernwärme einen entsprechenden Rahmenkredit.</p>	<p>1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch den Grossen Gemeinderat.</p>	<p>1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch den Grossen Gemeinderat.</p>	<p>--</p>

## **Erwägungen**

Die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" wurde im Parlament nach der Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung zur Behördenorganisation im Bereich Energie und Umwelt behandelt. Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative wird nun den Stimmberechtigten unterbreitet. Dieser ist zu bereinigen, damit er der aktuellen Gemeindeordnung entspricht.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin